
Tagungsbericht

„Die Praxis des Rechts als Gegenstand von Rechts- und Sozialwissenschaften. Theoretische und methodische Probleme einer allgemeinen Rechtssoziologie.“ 1. 6. 1990, Hamburger Institut für Sozialforschung

Reinhard Kreissl

Münchener Projektgruppe für Sozialforschung

Am 1. Juni fand am Hamburger Institut für Sozialforschung eine von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte, eintägige Veranstaltung unter dem Titel „Die Praxis des Rechts als Gegenstand von Rechts- und Sozialwissenschaften. Theoretische und methodische Probleme einer allgemeinen Rechtssoziologie“ statt. Das Ziel dieser Tagung, die von der Teilnehmerzahl mit etwa 15 Personen bewußt klein gehalten wurde, war die konstruktive Konfrontation unterschiedlicher disziplinärer Perspektiven. Grob schematisierend ließen sich diese als rechts- und sozial- bzw. politikwissenschaftliche, als theorie- und datengesteuerte, als mikro- und makrozentrierte Konzeptualisierungen rechtssoziologischer Problemstellungen gegenüberstellen. In dieser breit angelegten Debatte wurde den Teilnehmern ein hohes Maß an Selbstreflexivität bezüglich der Lokalisierung ihrer eigenen Position abverlangt. Referate wurden vorgelegt von Wolfgang Naucke (Frankfurt/M.), der in seinem Beitrag unter machttheoretischen Gesichtspunkten eine Ortsbestimmung kritischer Praxis der Theorie des Strafrechts unternahm; von Fritz Sack (Hamburg), der unter dem Titel „Die Rekonstruktion der Kriminologie als Strafrechtssoziologie“ ein Plädoyer für eine autonome sozialwissenschaftliche Thematisierung strafrechtlicher Sozialkontrolle präsentierte; von Rüdiger Voigt (Siegen), der die Notwendigkeit einer politiktheoretischen Ergänzung des traditionellen rechtssoziologischen Theorie- und Methodenbestandes betonte; von Hubert Rottleuthner (Berlin), der in seinem Beitrag für mehr definitorische Präzision bei der grundbegrifflichen Fundierung der empirischen Rechtssoziologie votierte. In der zweiten Hälfte der Veranstaltung

am Nachmittag, die mit dem Beitrag von Rottleuthner begann, referierten ferner Stephan Wolff (Hannover) über ein Forschungsprojekt, das aus ethnomethodologischer Sicht die Rolle von psychiatrischen Gutachten in strafrechtlichen Urteilstexten analysiert, und schließlich, leider unter dem Druck der bereits weit vorangeschrittenen Zeit etwas zu kurz, präsentierte Georg Vobruba (Hamburg) einen Vorschlag zur Kombination der Medien Recht und Geld als Instrumente einer postregulativen Politikstrategie.

Wie bei dieser Zusammensetzung nicht anders zu erwarten war, kristallisierte sich als ein zentrales Ergebnis der Befund heraus: was als Recht gelten sollte, was Gegenstand einer allgemeinen Rechtssoziologie ist, ist im wesentlichen umstritten. Eine thematisch fokussiertere Vorgabe hätte möglicherweise zu mehr Übereinstimmung in der Diskussion geführt, bzw. hätte Differenzen kleineren Kalibers zum Vorschein gebracht. In der Erzeugung von Differenzen grundsätzlicher Art lag jedoch der Reiz der Diskussion. Zwar wurde in der Auseinandersetzung den vergangenen Großkontroversen zwischen Rechts- und Sozialwissenschaft in manchen Stellen Reverenz erwiesen. So entwickelte sich etwa eine kurze und heftige Debatte entlang der Kontroverse zwischen Fritz Sack und Klaus Lüderssen, der sich als Diskussionsteilnehmer plötzlich in der Rolle des (Mit-)Herausgebers der vielen Lüderssen-Sack-Bände wiederfand. Auf der anderen Seite aber zeichneten sich doch in Konturen interessante neue Probleme ab. Zunächst war ein eigentümlicher „Rollentausch“ zu beobachten, der – obwohl er möglicherweise in dieser Deutlichkeit eine Folge der spezifischen Zusammensetzung der Diskussionsrunde war – „die“ Soziologen und „die“ Rechtswissenschaftler plötzlich in der politisch-theoretischen Position erscheinen ließ, welche die jeweils andere Profession in früheren Kontroversen eingenommen hatte. Die Sozialwissenschaftler, die – so sie sich denn als kritisch verstanden – einmal mit dem Anspruch substantieller Normativität gegen die Vertreter des sogenannten formalen bürgerlichen Rechtsstaats angetreten waren, was ihrer Disziplin die (Selbst-)Stigmatisierung einer Oppositionswissenschaft einbrachte, blieben mit ihren Beiträgen auf diesem Terrain erstaunlich blaß im Angesicht der vehementen Kritik der Rechtswissenschaftler an dem derzeit zu beobachtenden Abbau rechtsstaatlicher Garantien, wie sie insbesondere Naucke in seinen Diskussionsbeiträgen immer wieder vorbrachte. Es mag vielleicht daran liegen, daß die akademische Rechtssoziologie zur Zeit mehr mit Problemen ihrer internen disziplinären Konsolidierung beschäftigt ist, daß sich der Eindruck verstärkte, die Soziologie sei von der „Oppositionswissenschaft“ zur „Desillusionierungswissenschaft“ geworden, die für gesellschaftstheoretisch begründete, normative Ansprüche an das Rechtssystem und entsprechende Kritik an seiner Praxis oft nur mehr ein müdes Lächeln übrig hat.

Betrachtet man den theoretischen Gehalt, den eine solche Auseinandersetzung möglicherweise haben könnte, so ergeben sich einige bemerkenswerte Ansatzpunkte für ein interdisziplinäres Forschungsprogramm, das aus den je spezifischen Selektivitäten bzw. Defiziten neue Fragestellungen

generieren könnte. Der Stand der sozialwissenschaftlichen Thematisierung des Rechts unter der Perspektive „Recht als gesellschaftliches Steuerungsmedium“ hat inzwischen sowohl empirisch als auch theoretisch ein Niveau erreicht, demgegenüber die in den rechtlichen Selbstbeschreibungen entwickelten Vorstellungen über gesellschaftliche Zwecke und Funktionen des Rechts entschieden unterkomplex sind. Allerdings bleibt diese Form der Analyse gegenüber den in den kritischen rechtswissenschaftlichen Diskursen bewahrten normativen Fragen an die Praxis des Rechts eine Antwort schuldig.

Eine mögliche Themenstellung, die sich aus dieser Situation entwickeln ließe, wäre in der Frage zu fokussieren: Welche Möglichkeiten existieren, unter den gegebenen Bedingungen komplexer Gesellschaften, in denen der Rekurs auf einen substantiellen Begriff von Gerechtigkeit als regulative Idee des Rechts empirisch nicht mehr aufrechtzuerhalten ist, normativ gehaltvolle und gleichzeitig an die (kritisierte) Praxis des Rechts anschließfähige Vorstellungen eines „richtigen“ Rechts zu entwickeln. Für die Rechtssoziologie bzw. Rechspolitologie wäre damit ein Orientierungspunkt jenseits der rein deskriptiven Bilanzierung der Vermachtung und unkontrollierten Ausdifferenzierung des Rechts zu gewinnen, für die kritische rechtswissenschaftliche Reflexion könnte die Einbeziehung der zumeist „desillusionierenden“ Befunde rechtssoziologischer Forschung eine konstruktive Herausforderung in doppelter Hinsicht darstellen: Zum einen zeigen sie, daß selbst ein auf mediale Steuerungsfunktionen heruntergekommenes Recht, dessen Gehalt politisch nahezu beliebig disponibel geworden ist, seinen selbstgesetzten Ansprüchen nicht genügt. Zum anderen läßt sich aus der Einsicht, daß die Selbststeuerungsmechanismen sozialer Systeme gegenüber externer, rechtlicher Intervention zunehmend immun werden, das systematische Problem normativer Reflexion neu bestimmen: an welchen Vorstellungen von Gerechtigkeit sollte sich ein Recht orientieren, das seine wesentliche Aufgabe in der rechtlichen Steuerung von Prozessen gesellschaftlicher Selbststeuerung sieht? Die sozialwissenschaftliche Analyse des Rechts gewänne aus einem solchen Unternehmen normative Anhaltspunkte zur Orientierung ihrer theoretisch-empirischen Analysen, der kritische rechtswissenschaftliche Diskurs sähe sich mit einer empirisch untermauerten und theoretisch begründeten konstruktiven Kritik seiner Vorstellungen vom richtigen Recht konfrontiert, deren Verarbeitung helfen könnte, diese Vorstellungen gegen den Vorwurf des bloß Kontrafaktischen ein Stück weit besser zu verteidigen.

Dachauer Str. 189
8000 München 19